



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 05.05.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 (Nebenstelle), Reichenspergerplatz 1, 50670
Köln**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Esch, Blatt 2552,
BV lfd. Nr. 1**

620/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Esch, Flur 10, Flurstück 592, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Johannes-Prassel-Str. 17, 35, 51, Größe: 6.038 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 65 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss (1) Johannes-Prassel-Straße 51, (UE 35 = Haus C)

versteigert werden.

Eigentumswohnung in 50670 Köln (Esch / Auweiler), Johannes-Prassel-Straße 51.

Die Wohnung Nr. 65 des Aufteilungsplans befindet sich im Erdgeschoss und besteht aus einem Zimmer, Kochnische, Diele und Bad sowie einem Kellerabstellraum.

Baujahr ca. 1972/75. Wohnflächen rd. 41 m². Im Bereich des Sondereigentums bestehen Baumängel und -schäden sowie ein allgemeiner Modernisierungsrückstau.

Betreibender Gläubiger: Tel. 02241 1483-202.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

110.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.